



renus-ag.ch

# MERKBLATT

## Neue Abgabe für Radio und Fernsehen ab 2019

Ab dem 1. Januar 2019 wird die neue geräteunabhängige Abgabe für Radio und Fernsehen erhoben. Abgabepflichtig sind neben den Privathaushalten mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen ab einem jährlichen Gesamtumsatz von CHF 500'000.00 exkl. MWST.

Dabei gilt es verschiedene Faktoren zu beachten:

### Abgabepflicht bei Haushalten und Einzelfirmen

Privathaushalte sind grundsätzlich abgabepflichtig. Die Abgabe wird von der Serafe AG erhoben. Die Abgabe beträgt CHF 365.00 pro Jahr.

Inhaber von Einzelfirmen bezahlen einerseits als Mitglied eines Privathaushalts an die Serafe AG und andererseits, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, die Unternehmensabgabe an die ESTV, unabhängig davon, ob Geschäftsräume und Wohnung in derselben Liegenschaft sind.

### Abgabepflicht bei Unternehmen

Abgabepflichtig sind Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, welche im MWST-Register eingetragen sind und einen jährlichen Gesamtumsatz von CHF 500'000.00 (ohne MWST) oder mehr erzielen. Massgebend ist der in Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarierte Gesamtumsatz (abzüglich den Entgeltsminderungen).

Der Abgabe nicht unterstellt sind Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz.

Zum Gesamtumsatz gehört der weltweit erzielte Umsatz eines Unternehmens, unabhängig von der steuerlichen Qualifikation bei der Mehrwertsteuer. Dazu gehören auch Umsätze aus Leistungen, die von der MWST ausgenommen oder befreit sind.

MWST-pflichtige Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von weniger als CHF 500'000.00 sind nicht abgabepflichtig. Bemessungsgrundlage ist der im Vorjahr erzielte Gesamtumsatz. Für die Abgabepflicht im Ersten Erhebungsjahr, sprich 2019, ist der Gesamtumsatz des Vorvorjahres (Geschäftsjahr 2017) massgebend.

Umsatz (CHF)	Tarif/Jahr (CHF)
Bis 499'999	0
500'000 – 999'999	365
1'000'000 – 4'999'999	910
5'000'000 – 19'999'999	2'280
20'000'000 – 99'999'999	5'750
100'000'000 – 999'999'999	14'240
Ab 1'000'000'000	35'590



# MERKBLATT

## Neue Abgabe für Radio und Fernsehen ab 2019

---

### Rechnungsstellung

Die Jahresrechnung wird zwischen Februar und Oktober zugestellt, sobald alle Umsatzdaten vorliegen. Im ersten Erhebungsjahr (2019) werden die ersten Rechnungen bereits im Januar versandt. Die Abgabe wird 60 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Sofern ein Unternehmen Zugang zu ESTV Suisse TAX und den Bereich Unternehmensabgabe RTV freigeschaltet hat, erhält das Unternehmen die Rechnung online. Nutzt das Unternehmen ESTV Suisse TAX nicht, wird die Rechnung auf dem Postweg zugestellt.

### Beginn und Ende der Abgabepflicht bei Unternehmen

Für Unternehmen, welche neu für die MWST-Zwecke registriert werden, entfällt die Abgabepflicht für das Kalenderjahr der Eintragung im MWST-Register.

Bei bereits für MWST-Zwecke registrierte Unternehmen beginnt die Abgabepflicht ab dem Folgejahr des Jahres, in dem erstmals die massgebende Umsatzgrenze überschritten wird. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Jahr 2019, für welches der Umsatz des Jahres 2017 massgebend ist.

Löscht sich ein Unternehmen im Verlaufe eines Kalenderjahres aus dem MWST-Register, schuldet diese die volle Jahresabgabe, wenn im Vorjahr die massgebende Umsatzgrenze überschritten wurde.

### Rückerstattung der Unternehmensabgabe

Gewinnschwache Unternehmen können die Unternehmensabgabe unter den nachfolgenden drei Voraussetzungen rückfordern:

1. Das Unternehmen gehört der untersten Tarifkategorie an (Gesamtumsatz CHF 500'000 – CHF 999'999)
2. Die geschuldete Unternehmensabgabe von CHF 365.00 wurde bezahlt.
3. Es weist im Geschäftsjahr, für welches die Abgabe erhoben wurde, einen Gewinn aus von weniger als dem Zehnfachen der Abgabe (CHF 3'650.00) oder einen Verlust.

Ein Rückerstattungsantrag für die Unternehmensabgabe 2019 kann somit frühestens im Jahr 2020 nach Vorliegen des Geschäftsabschlusses 2019 erfolgen.